

RS Vwgh 1996/2/23 95/17/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1996

Index

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgVG VlbG 1984 §127 Abs6;

BAO §305 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Wenn der seinerzeitige erstinstanzliche Abgabenbescheid in der Berufungsentscheidung (dem nunmehr angefochtenen Bescheid) aufgegangen ist, geht die im Wiederaufnahmebescheid der Abgabenbehörde erster Instanz erfolgte, auf den erstinstanzlichen Bescheid gerichtete Aufhebung ins Leere. Dadurch tritt die Klaglosstellung iSd § 33 Abs 1 VwGG, die bei Aufhebung des angefochtenen Berufungsbescheides erfolgt wäre, nicht ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170026.X02

Im RIS seit

29.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at